

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1165

KR.Nr. I 0110/2019 (DDI)

Interpellation Fraktion SP/Junge SP: Steigende Krankenkassenprämien als Armutsfalle Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den letzten 20 Jahren haben sich die Krankenkassenprämien in der Schweiz mehr als verdoppelt. Die Löhne und Renten sind im Gegensatz nur schwach gestiegen. Für viele Haushalte sind die Krankenkassenprämien zu einer unerträglichen Last geworden. Die stetig steigenden Krankenkassenprämien sind für tiefere und mittlere Einkommen nicht mehr bezahlbar. Sie treiben einkommensschwache Haushalte in die Armut. Ohnmächtig stehen viele Familien und Einzelpersonen dieser Entwicklung gegenüber. Dies gilt besonders für Familien und Einzelpersonen, die gerade ein wenig zu viel verdienen, um noch Prämienverbilligungen zu erhalten. Aber auch wer Prämienverbilligung erhält, ist von dieser Entwicklung betroffen. Denn die Prämienverbilligung hält bei weitem nicht Schritt mit dem effektiven Anstieg der Prämien. Der jährliche Prämienanstieg reduziert das verfügbare Einkommen der Solothurner Haushalte dramatisch. Die Situation ist sozialpolitisch unhaltbar und für die Betroffenen überaus belastend.

Aus diesem Grund fordert etwa die Caritas Schweiz, dass die Belastung einer Familie oder eines Haushalts durch die Krankenkassenprämien höchstens das Niveau eines Monatslohns erreichen darf, wobei die Kantone die dazu notwendigen Entlastungsregeln festzulegen haben und die Grenze der Maximalbelastung eines Haushalts im Gesetz festschreiben müssen. Caritas empfiehlt hierfür das differenzierte Modell der Prämienverbilligung, wie es der Kanton Graubünden anwendet. Überdies fordert die Caritas, dass der Zugang zur Prämienverbilligung nicht durch administrative Hürden erschwert wird. Deshalb soll die Verbilligung automatisch erfolgen, so wie dies bereits heute in einigen Kantonen erfolgreich in die Praxis umgesetzt wird. Und die SP Schweiz verlangt mit ihrer Prämien-Entlastungsinitiative, dass kein Haushalt in der Schweiz mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Einkommens für Krankenkassenprämien ausgeben muss, wobei die dazu notwendige Prämienverbilligung zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert werden soll.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist aktuell die Belastung von Einzelpersonen und Familien mit kleineren und mittleren Einkommen durch die Krankenkassenprämien?
2. Wo sieht der Regierungsrat die Belastungsgrenze für Einzelpersonen und Familien mit kleineren und mittleren Einkommen durch die Krankenkassenprämien?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, um kleinere und mittlere Einkommen von den stetig steigenden Krankenkassenprämien mehr zu entlasten? Wenn ja, wann ist mit einer Vorlage zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie steht der Regierungsrat zum differenzierten Modell der Prämienverbilligung, wie es der Kanton Graubünden anwendet?
5. Sieht der Regierungsrat administrative Hürden bei der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn und allfälliges Verbesserungspotenzial? Wie beurteilt er ein System mit automatischer Auszahlung, wie es die Caritas fordert?
6. Wie steht der Regierungsrat zur Forderung der SP Schweiz, dass die Prämienverbilligung zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und nur im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert wird?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) wurde 1996 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10) eingeführt und soll Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen finanziell entlasten. Die Prämie, welche die versicherte Person für die Krankenversicherung zu entrichten hat, stellt eine sog. Kopfprämie dar. Ihre Höhe ist damit explizit unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person. Konsequenz dieser Prämiensystematik ist die Ausrichtung von staatlichen Vergünstigungen an die Prämien, damit die finanzielle Belastung ärmere Bevölkerungsschichten nicht übermässig trifft.

Das KVG verpflichtet gestützt auf dieses Modell die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (PV) zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Ab dem Jahr 2021 muss dieser Satz 80 Prozent betragen. Der Bund steuert jährlich ebenfalls Mittel zur Verbilligung der Prämien bei. Diese entsprechen 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Das Bundesamt für Gesundheit führt seit längerem ein Monitoring zur Prämienverbilligung durch. Der letzte Bericht ist im Dezember 2018 erschienen und bildet die Situation basierend auf den Zahlen 2017 ab. Dieser und frühere Berichte geben eine gute Gesamtsicht über die Entwicklung und Wirkung der Prämienverbilligung.

3.1.1 Statistische Werte aus dem Monitoring des Bundes

Gemäss den erhobenen Zahlen wurden im Jahr 2017 rund 4.5 Milliarden Prämienverbilligung ausgeschüttet. Davon sind im gesamtschweizerischen Durchschnitt rund 58% vom Bund und 42% durch die Kantone beigesteuert worden. Unter den Kantonen zeigen sich bezüglich dieser Verteilung allerdings grosse Unterschiede. Im Kanton Solothurn lag das Verhältnis zwischen den Mitteln vonseiten Bund und vonseiten Kanton bei 54% zu 46%.

2017 bezogen gesamtschweizerisch rund 2.2 Millionen Personen Prämienverbilligungen. Dies entspricht einer Bezugsquote von 26%. Pro Bezüger oder Bezügerin wurde dabei durchschnittlich ein Verbilligungsbetrag von 2'025 Franken gewährt. Von den 2.2 Mio. Beziehenden waren schweizweit rund 380'000 Personen gleichzeitig auf Ergänzungsleistungen und etwas über 330'000 Personen auf Sozialhilfe angewiesen. Diese beiden Personengruppen machten 32% aller Beziehenden aus. Von den insgesamt 4.5 Milliarden Franken wurden rund 2.5 Milliarden Franken an Beziehende von EL und Sozialhilfe geleistet. Damit erhält rund ein Drittel der Bezugsberechtigten Personen 55% der gesamten Prämienverbilligungsmittel.

Für den Kanton Solothurn zeigten sich im Jahr 2017 folgende Werte: Die Bezugsquote erreichte 25%, der durchschnittlich ausgeschüttete Betrag lag bei 2'275 Franken, der Anteil EL und Sozialhilfe beziehende Personen entsprach 42%, wobei 67% der gesamten Prämienverbilligung an diese Personengruppen ausgerichtet worden sind. Das Abweichen der genannten Werte vom schweizerischen Schnitt hat im Wesentlichen einen demographischen Zusammenhang bzw. erklärt sich mit der Grösse der einzelnen Bezugsgruppen. Der Kanton Solothurn lag Ende 2018 mit 16.4% bei der Quote an EL-Beziehenden (Anteil Renter/innen mit EL in%) nahe beim schweizeri-

schen Durchschnitt vom 16.5% und bei der Sozialhilfequote (Anteil unterstützte Personen in %) mit 3.7% über dem schweizerischen Durchschnitt von 3.3%. Beide Gruppen erhalten zudem die gesamte KVG-Prämie gedeckt, sofern diese der kantonalen Durchschnittsprämie entspricht. Personen, die individuell Prämienverbilligung beanspruchen, erhalten lediglich maximal die sog. Richtprämie, welche bis zu 30% unter der Durchschnittsprämie liegt. Eine Beteiligung der Gemeinden via Sozialhilfe, wie es in einzelnen anderen Kantonen vorgesehen ist, erfolgt nicht. Da die Personengruppe mit EL- und Sozialhilfebezug im Kanton Solothurn im schweizweiten Vergleich grösser ist und dieser auch die höheren Verbilligungen zu gewähren sind, zeigt sich im Kanton Solothurn ein über dem schweizerischen Mittelwert liegender Pro-Kopf-Beitrag; ebenso fällt der Anteil an der Gesamtsumme höher aus. Dies heisst jedoch nicht, dass die Prämienverbilligung insgesamt im Kanton Solothurn überdurchschnittlich gut ausgestattet wäre. Vielmehr zeigt sich, dass die Bevölkerung zunehmend mehr durch die Krankenversicherungsprämien belastet wird, was nachfolgend ausgeführt wird.

3.1.2 Entwicklungen seit 2010

Die finanzielle Belastung durch die Krankenversicherungsprämien hat sich in den letzten Jahren durch den Anstieg der Prämien für die gesamte Bevölkerung erhöht. Trotz Prämienverbilligung steigt die Last auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Monitoring des Bundes weist nach, dass die Bevölkerung in der Schweiz im Jahr 2010 durchschnittlich rund 10% ihres verfügbaren Einkommens zur Finanzierung der Restprämie (KVG-Prämie nach Abzug der Verbilligung) aufwenden musste. Im Jahr 2017 waren es schon 14%. Im Kanton Solothurn präsentiert sich die Situation nicht anders. 2010 betrug der durchschnittliche Aufwand eines Haushaltes zu Lasten des verfügbaren Einkommens knapp 10%, im Jahr 2017 waren es 15%.

Verändert hat sich auch die Bezügerquote bei den Berechtigten, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe erhalten. Hier zeigt sich zwischen 2010 und 2017 ein gesamtschweizerischer Rückgang von 8%. Im Kanton Solothurn zeigt sich ein Rückgang von 4%. Diese Entwicklung gründet im Umstand, dass zunehmend mehr Mittel für die Deckung der Prämien von Personen mit Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe und damit für wirtschaftlich besonders schwache Gruppen aufgewendet werden müssen. Demgegenüber bleibt immer weniger für den unteren Mittelstand. Das Monitoring des Bundes zeigt für das Jahr 2017, dass beim Mittelstand vor allem noch Familien bzw. Einelternfamilien mit zwei Kindern Prämienverbilligung erhalten. Dagegen haben Mittelstandsfamilien mit vier Kindern und solche mit einem jungen Erwachsenen nur noch in wenigen Kantonen einen Anspruch auf Beiträge. Gleiches lässt sich bei Einpersonenhaushalten feststellen. Die Prämienverbilligung zeigt zwar nach wie vor Wirkung und führt zur gewollten Umverteilung; diese Effekte konzentrieren sich aber zunehmend auf Personen oder Haushalte mit sehr schwachen finanziellen Ressourcen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie hoch ist aktuell die Belastung von Einzelpersonen und Familien mit kleineren und mittleren Einkommen durch die Krankenkassenprämien?

Das Monitoring des Bundes basiert unter anderem auf einer Auswertung bezogen auf folgende Modellhaushalte: Alleinstehende/r Rentner/in (1), Familie mit zwei Kindern (2), Einelternfamilie mit zwei Kindern (3), Familie mit vier Kindern (4), Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (5), alleinstehende erwerbstätige junge Erwachsene (6), Ehepaar ohne Kinder (7). Alle Haushalte sind hinsichtlich Einkommensparameter so ausgestaltet worden, dass sie wirtschaftlich eher schwächer einzustufen sind, aber noch keine Sozialhilfe beziehen oder Ergänzungsleistungen erhalten. Entlang dieser Modellhaushalte wird die Belastung durch die Krankenkassenprämien gezeigt. Pro Haushalt wird dargestellt, welchen Anteil des verfügbaren Einkommens dieser zur Deckung der Prämien aufwenden muss. Im Jahr 2017 zeigt sich für den

Kanton Solothurn folgendes Bild:

Modell-Haushalt	1	2	3	4	5	6	7
Verbleibende Belastung	14%	15%	12%	13%	17%	16%	18%

Über alle Haushalte hinweg ergibt sich ein Mittelwert von 15%.

Im Kanton Solothurn musste das Prämienverbilligungsmodell für das Jahr 2018 aus finanziellen Gründen auf das gesetzlich unterste Niveau abgesenkt werden. Für das 2019 erfolgte keine Verbesserung, das abgesenkte Niveau blieb unverändert. Da die obige Auswertung für das Jahr 2018 nicht vorhanden ist, kann der dadurch erfolgte Effekt für die genannten Modellhaushalte nicht gezeigt werden. Für eine Aussage dazu, welche Belastung für einzelne Haushalte bleibt, kann aktuell einzig die Modellberechnung herangezogen werden, die jedes Jahr mit der Vorlage für den Beitrag zur Prämienverbilligung dem Kantonsrat vorgelegt wird. Das dabei verwendete «anrechenbare Einkommen» ist mit dem «verfügbaren Einkommen» aus dem Monitoring des Bundes nicht deckungsgleich. Dennoch zeigt es die Auswirkungen für diverse Haushalte mit kleineren und mittlere Einkommen innert eines Jahres:

Anrechenb. Eink. in Fr.	Eigenanteil in % 2017	Eigenanteil in % 2018	Veränderung in %
5'000	6.7	10.4	3.7
10'000	7.3	10.8	3.5
15'000	8.0	11.3	3.3
20'000	8.7	11.7	3.0
25'000	9.3	12.1	2.8
30'000	10.0	12.5	2.5
35'000	10.7	12.9	2.2
40'000	11.3	13.3	2
45'000	12.0	13.8	1.8
50'000	12.7	14.2	1.5
55'000	13.3	14.6	1.3
60'000	14.0	15.0	1.0
65'000	14.7	15.4	0.7
70'000	15.3	15.8	0.5

Die Tabelle zeigt, dass durch die vorgenommene Absenkung vor allem die wirtschaftlich schwächeren Haushalte eine höhere Belastung erfahren haben; also mehr eigene Mittel zu Deckung der Prämie aufwenden müssen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wo sieht der Regierungsrat die Belastungsgrenze für Einzelpersonen und Familien mit kleineren und mittleren Einkommen durch die Krankenkassenprämien?

In seiner Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung (BBl 1992, S. 225) hat der Bundesrat einst das Ziel definiert, dass die Kantone den Grenzbetrag, an dem die individuelle Prämienverbilligung einsetzt, bei 8 Prozent des steuerbaren Einkommens festlegen sollten. Diese 8% des bundesteuerpflichtigen Einkommens entsprechen gemäss Monitoring bei Personen mit Kindern ca. 6% des verfügbaren Einkommens, bei Personen ohne Kinder rund 8%. Dieser Wert wird heute von keinem Kanton erreicht, weswegen dieses Ziel mittlerweile als wenig realistisch erscheint.

Angesichts der stetig wachsenden Verlustscheine infolge unbezahlter Prämien und der Tatsache, dass die Finanzierungsmechanismen bei der Prämienverbilligung an ihre Grenzen gekommen sind, erscheint uns die Belastungsgrenze erreicht. Eine weitere Verknappung der Mittel ist nicht zielführend. Es gilt mindestens den aktuellen Stand zu halten.

3.2.3 Zu Frage 3:

Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, um kleinere und mittlere Einkommen von den stetig steigenden Krankenkassenprämien mehr zu entlasten? Wenn ja, wann ist mit einer Vorlage zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

Das im Kanton Solothurn seit Einführung des Sozialgesetzes 2008 (Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) zur Anwendung kommende Prämienverbilligungsmodell ermöglicht eine gezielte Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommen. Gemäss § 89 des SG legt der Regierungsrat die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie der Regierungsrat und das Departement des Innern die nachfolgenden Werte festzulegen haben:

Richtprämie:

Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern.

Eigenanteil:

Gemäss § 70 Absätze 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern.

Massgebendes Einkommen I:

Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 84'000 Franken verfügt (§ 70 Absätze 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000 Franken verändern.

Massgebendes Einkommen II (50%-Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):

Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. Das Depar-

tement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 12'000 Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV).

Diese Parameter können so festgelegt werden, dass Personen oder Familien mit kleineren oder mittleren Einkommen besonders von den Verbilligungen profitieren; eine Gesetzesrevision ist also nicht nötig.

Sollen bestimmte Gruppen im Vergleich zu heute stärker entlastet werden, muss der Kantonsrat mehr Mittel bereitstellen, als das in § 93 Absatz 2 SG vorgesehene gesetzliche Minimum von 80% des Bundesbeitrags. Letztlich liegt es gemäss Art. 93 Absatz 3 SG in seiner Kompetenz, die Mittel freiwillig um 30 Mio. Franken aufzustoeken. Bis dato wurde aus finanziellen Gründen von dieser Kompetenz kein Gebrauch gemacht.

Erfahrungsgemäss wird sich mit Blick auf die finanzielle Lage des Kantons daran auch für die nahe Zukunft kaum etwas ändern. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass das Modell des Kanton Solothurns weiter den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht. Hier besteht gegenwärtig eine Unklarheit. Das Bundesgericht hat am 22. Januar 2019 den Kanton Luzern betreffend ein wegweisendes Urteil gefällt. In diesem äussert es sich dahingehend, dass die Grenze des massgebenden Einkommens, welches zu einem Bezug von Prämienverbilligung berechtigt, bundesrechtskonform auszugestalten ist. Der Kanton Luzern hat für das Jahr 2017 diese Grenze, ab welcher keine Verbilligung mehr ausgeschüttet wird, bei 54'000.00 Franken festgesetzt. Das Gericht hat diese nicht mehr als bundesrechtskonform bewertet. Obwohl die im Kanton Solothurn geltende Grenze mit 72'000.00 Franken wesentlich über diesem Wert liegt, besteht Anlass dazu, die aktuellen Parameter einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Das Departement des Innern hat zu diesem Zweck die Firma econcept Zürich damit beauftragt, die nötigen Analysen vorzunehmen. Gestützt auf diese Ergebnisse werden wir im Herbst 2020 entscheiden, ob das Sozialgesetz oder die Sozialverordnung angepasst werden muss. Wäre dies der Fall, erfolgt dies zusammen mit den Revisionsarbeiten zum Heraufsetzen der Vergünstigung für Kinder und Jugendliche, wie es das Bundesrecht ab 2021 verlangt. Es ist geplant, die Vorlage im Frühling 2020 in den Kantonsrat zu geben.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie steht der Regierungsrat zum differenzierten Modell der Prämienverbilligung, wie es der Kanton Graubünden anwendet?

Grundsätzlich positiv, zumal es vergleichbar zum Solothurner Modell ist, insbesondere hinsichtlich der Differenzierung. Tatsächlich ist es aber so, dass der Kanton Graubünden eine höhere Prämienverbilligung gewährt und 31% der Bevölkerung finanziell entlasten kann. Das zeigt auch das Monitoring des Bundes. Dies gelingt dem Kanton Graubünden vor allem, weil die demographischen Voraussetzungen günstiger sind. Die Sozialhilfequote liegt im Kanton Graubünden bei 1.4% und die Quote der EL beziehenden Rentnerinnen und Rentnern zählt mit 11.4% ebenfalls zu den tiefsten in der Schweiz. Zudem sind die Krankenkassenprämien etwas weniger hoch als im Kanton Solothurn. Die Ausgaben für Verlustscheine aus unbezahlten Prämien im Jahr 2018 betragen im Kanton Graubünden gemäss Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt 3.2 Mio., während im Kanton Solothurn 11.4 Mio. Franken angefallen sind. Diese Rahmenbedingungen binden im Kanton Graubünden von vornherein weniger Mittel für EL und Sozialhilfe beziehenden Personen. Der Bezugsgruppe ohne Sozialhilfe und EL können wesentlich höhere Verbilligungen ausgeschüttet werden und dies obwohl der Kanton Graubünden im Vergleich zum Kanton Solothurn weniger Mittel für die Prämienverbilligung einsetzt. Die nachfolgende Gegenüberstellung für das Jahr 2017 zeigt dies:

	Gesamtausgaben in Mio. Fr.	Anteil Kanton	Ausgaben pro Kopf in Fr.	Anteil Bezüger mit EL/SH	Anteil PV Ausgaben EL/SH	PV für Pers. mit EL/SH pro Kopf in Fr.	PV für Pers. ohne EL/SH pro Kopf in Fr.
SO	156	46%	573	42%	67%	382	191
GR	104	41%	525	15%	36%	338	187

Zusammenfassend kommen wir deshalb zum Schluss, dass das System des Kantons Graubünden nicht besser als das solothurnische ist.

3.2.5 Zu Frage 5:

Sieht der Regierungsrat administrative Hürden bei der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn und allfälliges Verbesserungspotenzial? Wie beurteilt er ein System mit automatischer Auszahlung, wie es die Caritas fordert?

Prämienverbilligungen sind jährlich neu zu beantragen. Das Stellen des entsprechenden Gesuchs kann per se als administrative Hürde betrachtet werden. Allerdings sind wir der Meinung, dass dieses Verfahren angemessen ist und keine besonderen Hindernisse enthält. Für Personen mit Sozialhilfe übernimmt ohnehin die Sozialregion die Anmeldung und bei Personen mit EL wird die Verbilligung direkt und ohne besonderen Antrag dem Krankenversicherer überwiesen. Personen, die aufgrund ihrer Steuerdaten voraussichtlich einen Anspruch auf Verbilligung haben, erhalten eine individuelle Mitteilung mit Unterlagen zum Gesuch. Für alle übrigen ist auf der Homepage der Ausgleichskasse das Antragsformular verfügbar; es auszufüllen, setzt keine besonderen Fähigkeiten voraus. Dieses System findet sich in insgesamt 16 Kantonen der Schweiz. Nur in den Kantonen BE, UR, AI, VS, NE, GE, JU erfolgt eine automatische Anspruchsberechnung. Dadurch wird die Hürde zum Erhalt von Leistungen wohl herabgesetzt; allerdings besteht auch die Gefahr, dass Leistungen an Personen ausgerichtet werden, die keinen Anspruch hätten und dann allenfalls mit viel Aufwand zurückgefordert werden müssten. Wir sind der Ansicht, dass die Mittel von vornherein gestützt auf gesicherte Ansprüche verteilt werden sollen; entsprechend beurteilen wir einen Automatismus kritisch. Eine aus unserer Sicht allenfalls prüfenswerte Erleichterung für die Gesuchstellenden wäre eine Verlängerung der Verwirkungsfrist (heute 31. Juli) bei der Gesuchseingabe. Dies insbesondere mit Blick auf die Folge, dass eine verspätete Gesuchseingabe zum Verlust des Anspruchs auf IPV führt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie steht der Regierungsrat zur Forderung der SP Schweiz, dass die Prämienverbilligung zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und nur im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert wird?

Grundsätzlich kommentieren wir keine Forderungen von Parteien und Organisationen. Wir vertreten bezüglich der Finanzierung der Prämienverbilligung folgende Auffassung: Die Krankenversicherungspflicht und die Finanzierung basieren im Wesentlichen auf Bundesrecht; ebenso die Pflicht zur Prämienverbilligung. Die Möglichkeit der Kantone, die Ausgaben zu steuern, werden zunehmend geringer, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung. Diese Umstände sprechen für ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes in der Prämienverbilligung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, MUS, BOR (2019-046)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat